

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Alexander Bonde, Monika Lazar, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Jürgen Trittin, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kein uferloser Datenaustausch mit den USA

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das von Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, und der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, am 11. März 2008 parafierte „Abkommen über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität“ erlaubt einen weitgehenden Austausch sensibler Daten. Konkret werden der Austausch von Fundstellendatensätzen in den jeweiligen Fingerabdruck- und DNA-Datenbanken im sogenannten Hit/no-hit-Verfahren für Prävention und Strafverfolgung sowie der Austausch von personenbezogenen Daten beim Verdacht auf terroristische Betätigung vereinbart.
2. Das Abkommen beinhaltet eine Reihe datenschutzrechtlicher Probleme
 - Das niedrige Datenschutzniveau in den USA bietet keinen ausreichenden Schutz für die Daten deutscher Bürgerinnen und Bürger. Schutzmechanismen, wie sie etwa der Prümer Vertrag vorsieht, greifen wegen der Rechtslage in den USA nicht. Die Bundesregierung hat kein separates Abkommen zum Datenschutz vereinbart, das etwa die Standards der Europarats-Konvention 108 zum Schutz personenbezogener Daten von 1981 verbindlich machen würde.
 - Es besteht nach dem Abkommen kein individueller Rechtsschutz und keine unabhängige Kontrolle. Damit ist es Betroffenen unmöglich, Auskunft über ausgetauschte Daten zu erlangen, Fehler korrigieren zu lassen oder Daten sperren oder löschen zu lassen. Sie können nur ihre jeweilige Regierung ersuchen, auf die andere Vertragspartei entsprechend einzuwirken.
 - Die Speicherfristen für Daten sind in den USA weit länger als in Deutschland und betragen in der Praxis oftmals Jahrzehnte. Der Verweis auf die Geltung des jeweiligen nationalen Rechts bietet also keinen ausreichenden Schutz.

- Das für die Fingerabdruckdaten gewählte Hit/no-hit-Verfahren bietet keinen ausreichenden Schutz durch Anonymisierung. So kann ein aus Deutschland übersandter Fingerabdruck, der zunächst keinen Treffer ergibt, von den US-Behörden aber gespeichert wird, wegen der seit 2001 obligatorischen Abnahme aller Fingerabdrücke bei der Einreise in die USA dann dem Betreffenden und einem Verdachtsmoment zugeordnet werden.
 - Zwar kann der übermittelnde Staat Beschränkungen für die Verwendung der Daten festlegen, diese werden aber durch unbestimmte Klauseln wie „dürfen ... Daten ... verarbeiten ... zur Verhinderung einer ernsthaften Bedrohung ihrer öffentlichen Sicherheit“ (Artikel 13 Abs. 1) konterkariert.
3. Diese Mängel wiegen besonders schwer, da das Abkommen auch keine Definition „terroristischer Straftaten“ oder „schwerwiegender Kriminalität“ beinhaltet und keine gemeinsame Definition existiert.
 4. Die Übermittlung bestimmter im Abkommen genannter Daten erscheint grundsätzlich unzulässig. Auch wenn sie besonderen Bedingungen unterliegt, ist nicht erkennbar, wie die Weitergabe von Daten etwa über politische Anschauungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die Gesundheit oder gar das Sexualleben zur Erreichung der Ziele des Abkommens beitragen kann. Diese Daten müssen von der Übermittlung ausgenommen bleiben.
 5. Der Deutsche Bundestag wurde nicht ausreichend über die Aushandlung des Abkommens informiert. Die nur informatorische Einbeziehung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit reicht ebenfalls nicht aus.
 6. Ein solches Abkommen, dessen Ansatz der Datenverfügbarkeit dem europäischen Vertrag von Prüm ähnelt, hätte Deutschland nicht im Alleingang mit den USA abschließen dürfen. Die Bundesregierung verletzt die Solidarität der Mitgliedstaaten der EU wie sie es in anderem Zusammenhang anderen Mitgliedstaaten vorgeworfen hat, z. B. bei Vereinbarungen über Visa-Waiver-Programme. Ein solcher Alleingang untergräbt die Verhandlungsmacht der EU gegenüber den USA und führt für die Bürgerinnen und Bürger der EU zu Rechtsunsicherheit.
 7. Entgegen der im Abkommen geäußerten Erwartung taugt dieses Abkommen nicht als Beispiel für vergleichbare Abkommen zwischen den USA und anderen Mitgliedstaaten der EU. Solche bilateralen Abkommen sind auch nicht wünschenswert.
 8. Wenn die genannten Schwächen des Abkommens nicht erfolgreich neu im europäischen Verbund verhandelt werden, wird der Deutsche Bundestag der Ratifikation des Abkommens nicht zustimmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Bedarf für ein solches Abkommen nochmals genau zu prüfen und es nicht bilateral, sondern zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der EU zu schließen;
2. die Gründe für die Zulässigkeit des Austauschs von Daten enger zu fassen. Insbesondere müssen klare Definitionen oder Kataloge der Straftaten genannt werden, für deren Verfolgung die Datenübermittlung erlaubt wird;
3. den Umfang der ausgetauschten Daten enger zu begrenzen und auf die Übermittlung von Fingerabdruckdaten zum Zweck der Gefahrenabwehr ganz zu verzichten;

4. Regelungen zum Datenschutz festzuschreiben, die individuellen Rechtsschutz ermöglichen und eine unabhängige Kontrolle gestatten;
5. die Verwendung der Daten wirksam und ausschließlich auf die Zwecke des Abkommens zu beschränken.

Berlin, den 28. Mai 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

